



**Allgemeinverfügung
über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder
ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 Hessisches Ladenöffnungsgesetz**

Aufgrund des § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes in seiner Fassung der zweiten Änderung vom 24.12.2019 (GVBl. I, S. 434) in der aktuellen Fassung wird verfügt:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Innenstadt von Rüsselsheim am Main aus Anlass des Rieslingsonntag am 09.10.2022 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben. Das Gebiet der Innenstadt ist beschränkt durch den Rugbyring sowie an diesen unmittelbar angrenzende Verkaufsstellen.

§ 2

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Der Rieslingsonntag am 09. Oktober 2022 soll, wie bereits seit etlichen Jahren, an einem Sonntag in der Innenstadt die Tradition des Rieslings feiern, dabei aber auch ein identitätsstiftendes Fest für ganz Rüsselsheim sein, das alle Zielgruppen anspricht. Neben allen Weinbegeisterten Rüsselsheimerinnen und Rüsselsheimern sollen auch Menschen aus der Region angesprochen und nach Rüsselsheim am Main gelockt werden. Darüber hinaus ist der Rieslingsonntag traditionell eine Feier für die ganze Familie. Alle Altersgruppen finden hier ein buntes gastronomisches und kulturelles Angebot mit vielen Mitmachaktionen. Damit alle Zielgruppen gleichermaßen an der Veranstaltung teilhaben können, ist eine Durchführung am Sonntag geboten. Dieser ist der Tag für die meisten Familien frei von alltäglichen Verpflichtungen und bietet so erfahrungsgemäß für ca. 25.000 Besucherinnen und Besucher die Chance, an der Veranstaltung teilzunehmen. Dabei fungiert der Gewerbeverein als Veranstalter.

Die Feierlichkeiten werden in der Innenstadt zwischen dem Mainvorland und dem Bahnhof auf den beiden verbindenden Straßen (Marktstraße und Bahnhofsstraße) sowie den dazwischenliegenden Plätzen (u.a. Marktplatz, Gemeindeplatz, Friedensplatz, Bahnhofplatz) stattfinden. Begleitend können in dem o.g. Gebiet alle Verkaufsstellen geöffnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen diese Verfügung kann jede/r Dritte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main, Fachbereich Bürgerservice und Wahlen, Marktplatz 4, 65428 Rüsselsheim am Main einlegen.

2. Gegen diese Verfügung kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt.

Die Monatsfrist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Gericht eingeht.

Die Klage ist gegen die Stadt Rüsselsheim am Main, vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, diese Verfügung soll im Original oder in Kopie beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs an das genannte Gericht innerhalb der Rechtsmittelfrist eingereicht werden. Die Einreichung elektronischer Dokumente muss in der aus der Anlage 2 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei Hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26.10.2007 (GVBl. I S. 699) ersichtlichen Form erfolgen. Die zu verwendende Zugangs- und Übertragungssoftware kann über die Internetseite <http://www.justiz.hessen.de> lizenzfrei herunter geladen werden.

Rüsselsheim am Main, 06.07.2022

Magistrat der
Stadt Rüsselsheim am Main

Udo Bausch
Oberbürgermeister